

10.07.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8140 vom 2. Juni .2026
der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer und Dilek Engin SPD
Drucksache 18/19685

Feststellung der Sprachentwicklung von Kindern bei der Anmeldung zur Grundschule – Wie viele Kinder besuchen tatsächlich Sprachförderkurse?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach § 36 Absatz 3 Schulgesetz stellt die Schule bei der Anmeldung zur Grundschule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 8140 mit Schreiben vom 10. Juli 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

- 1. Bei wie vielen Kindern, wurde bei der Anmeldung zur Grundschule festgestellt, dass sie die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen? (Bitte die Gesamtzahl für NRW angeben und nach Schulämtern und Jahren 2023, 2024, 2025 differenzieren.)***

Die Ermittlung des Sprachstandes erfolgt bei der Schulanmeldung. Die jeweilige Schulleitung meldet die Kinder, für die im Zuge der Schulanmeldung ein ergänzender Bedarf zur Sprachförderung festgestellt worden ist und die keine Kita besuchen, an das Schulamt.

Das Verfahren nach § 36 Absatz 3 SchulG ist derzeit allerdings nicht standardisiert. Zum einen können zur Sprachstandsfeststellung verschiedene Methoden eingesetzt werden; zum anderen unterscheiden sich auch die Maßnahmen zur Förderung je nach Kommune und/oder Schule. Vor diesem Hintergrund würde eine statistische Erfassung über festgestellte Sprachdefizite bei der Grundschulanmeldung und die sich möglicherweise anschließende Förderung keine belastbaren Aussagen ermöglichen. Die erfragten Daten bilden somit zwar die Grundlage der konkreten Förderentscheidungen vor Ort, werden vor diesem Hintergrund aber nicht landesweit statistisch erhoben und können in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht mit zumutbarem Aufwand nachträglich generiert werden.

Datum des Originals: 10.07.2026/Ausgegeben: 16.07.2026

Eine Orientierung zu dem hohen Bedarf an Sprachförderung und der weiterhin sinkenden Sprachkompetenz der Schulneulinge kann der Bericht zu den Schuleingangsuntersuchungen bis zum Jahr 2022 bieten (https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/ges_bericht/ergebnisse_schuleingangsuntersuchungen_nrw_2022.pdf). Bei dem Instrument SOPESS (Sozialpädiatrisches Entwicklungsscreening) handelt es sich um ein standardisiertes, eher medizinisch ausgerichtetes Diagnostikverfahren, das schulrelevante gesundheitliche Beeinträchtigungen in den Blick nimmt.

- 2. Wie viele vorschulische Sprachförderkurse wurden in den vergangenen drei Jahren für die gemäß § 36 Absatz 3 nach der Anmeldung zur Grundschule verpflichteten Kinder tatsächlich eingerichtet? (Bitte die Gesamtzahl für NRW angeben und nach Schulämtern und Jahren 2023, 2024, 2025 differenzieren.)**

Hierzu wird auf die Antwort zu der Frage 1 verwiesen.

- 3. Wie viele Kinder haben daran in den vergangenen drei Jahren jeweils teilgenommen, da sie trotz des festgestellten Förderbedarfs, weiterhin nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder gefördert wurden? (Bitte die Gesamtzahl für NRW angeben und nach Schulämtern und Jahren 2023, 2024, 2025 differenzieren.)**

Hierzu wird auf die Antwort zu der Frage 1 verwiesen.

- 4. Wie sind diese vorschulischen Sprachförderkurse nach Stundenumfang, zeitlicher Dauer, Gruppengröße, Inhalt und durchführendem Personal ausgestaltet?**

Hierzu wird auf die Antwort zu der Frage 1 verwiesen.

- 5. Wie wurde das bzw. wie wurden die Verfahren zur Feststellung der Sprachentwicklung gemäß § 36 Absatz 3 Schulgesetz seit der Einführung dieser gesetzlichen Regelung fortentwickelt und verbessert?**

Seit der Grundschulanmeldung im Herbst 2024 stellt das Ministerium für Schule und Bildung den Grundschulen in Nordrhein-Westfalen „ILEA-T“ (Individuelle Lern-Entwicklungs-Analyse in der Transition) kostenfrei zur Verfügung.

Dieses analog einzusetzende Verfahren ist evidenzbasiert und fachlich hochwertig. „ILEA-T“ wurde von der Universität Halle-Wittenberg entwickelt, ist wissenschaftlich erprobt und direkt einsetzbar. Es wird seither allen Grundschulen für das Anmeldeverfahren empfohlen und kann, sofern es bereits genutzt wird, auch weiterhin verwendet werden.

Weiterführende grundlegende Informationen zu diesem Verfahren sind der folgenden Internetseite zu entnehmen: <https://ilea-t.reha.uni-halle.de/>. Alternativ haben die Schulen die Möglichkeit, auf andere vor Ort bewährte Verfahren zurückzugreifen.

Parallel zu „ILEA-T“ wurde im Schuljahr 2024/2025 an über 100 Schulen ein digitales Screeningverfahren erprobt, um wichtige Erkenntnisse aus der Anwendungspraxis zu erhalten. Diese sind auch in das Ausschreibungsverfahren für ein landesweit einheitliches Screening- und Förderinstrument eingeflossen.